



Kleine Anfrage

Nummer: **0051/XXI**

Anfragende/r: **Wissel, Elisabeth**

**Welche Änderungen gibt es in der Sanktionspraxis bei ALG-II-
Bezieher:innen?**

1. Wie hoch war die Zahl und die prozentuale Quote der von Sanktionen betroffenen Bezieher:innen von SGB-II-Leistungen in den Jahren 2020 und 2021?
2. Wie hoch war der Anteil an: a) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, b) Alleinerziehende, c) Männer d) Frauen, die im o.g. Zeitraum von Sanktionen betroffen waren? (Bitte prozentuale Aufgliederung und in absoluten Zahlen)
3. Welche Gründe führten zu den verhängten Sanktionen 2020 und 2021: a) Meldeversäumnisse?, b) Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses oder einer Jobcentermaßnahme? c) anderer Grund?
4. Wie viele von Sanktionen Betroffene haben im genannten Zeitraum Widerspruch eingereicht?
5. In wie vielen Fällen musste den eingereichten Widersprüchen stattgegeben werden?
6. Was ändert sich mit dem Bürgergeld für die ALG-II-Beziehenden?
7. Welche Sanktionen fallen beim angekündigten Sanktionsmoratorium weg?



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, 10820 Berlin

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Stefan Böltes

über

Herrn Bezirksbürgermeister
Jörn Oltmann

Geschäfts-/Stellenzeichen

BürgSozSenDez

Dienstgebäude:

Rathaus Tempelhof

Tempelhofer Damm 165

12099 Berlin

Telefon: +49 30 90277-3500

Telefax: +49 30 90277-3502

Vermittlung: +49 30 90277-0

Matthias.Steuckardt@ba-ts.berlin.de

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/

05.05.2022

Kleine Anfrage gem. § 40 GO BVV lfd.

Nr. 0051/XXI der Bezirksverordneten Elisabeth Wissel

Welche Änderungen gibt es in der Sanktionspraxis bei ALG-II-Bezieher:innen?

Sehr geehrter Herr Böltes,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.) Wie hoch war die Zahl und die prozentuale Quote der von Sanktionen betroffenen Bezieher:innen von SGB-II-Leistungen in den Jahren 2020 und 2021?

Die Anzahl der Sanktionen ist in 2020 und 2021 geringer als in den Vorjahren. Ursächlich ist hierfür die Corona-Pandemie, da in manchen Monaten gar nicht sanktioniert wurde.

Jahr	Anzahl neu festgestellter Sanktionen	Sanktionsquote in %
2020	1054	3,6
2021	697	1,5

2.) Wie hoch war der Anteil an: a) Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, b) Alleinerziehenden, c) Männern d) Frauen, die im o.g. Zeitraum von Sanktionen betroffen waren? (Bitte prozentuale Aufgliederung und in absoluten Zahlen)

Für die Jahre 2020 und 2021 ergibt sich folgende Aufteilung:

Jahr	Anzahl Kund_innen	davon mit Kindern (exkl. Alleinerziehende BGs)	davon Alleinerziehende BGs	Männer	Frauen
2020 absolut	1054	197	149	706	348
2020 in %		18,7	14,1	67	33
2021 absolut	697	127	33	488	209
2021 in %		18,2	11,1	70	30

3.) Welche Gründe führten zu den verhängten Sanktionen 2020 und 2021:

a) Meldeversäumnisse? b) Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses oder einer Jobcentermaßnahme? c) anderer Grund?

In den Jahren 2020 und 2021 führten alle drei aufgeführten Gründe zu Sanktionen. Nachfolgend wird die prozentuale Verteilung dargestellt:

Jahr	Meldeversäumnisse in %	Ablehnung einer Arbeit oder Maßnahme in %	andere Gründe in %
2020	81,7	11,8	6,5
2021	62,4	25,7	11,9

4.) Wie viele von Sanktionen Betroffene haben im genannten Zeitraum Widerspruch eingereicht?

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der Widersprüche, unterteilt nach Personen über und unter 25 Jahren dargestellt. Meldeversäumnisse sind separat aufgelistet.

Anzahl erhobener Widersprüche gegen:

	2020	2021
Gesamt	55	57
Sanktionen	27	39
Sanktionen U25	1	4
Meldeversäumnisse	27	14

5.) In wie vielen Fällen musste den eingereichten Widersprüchen stattgegeben werden?

Anzahl der Stattgaben zu erhobenen Widersprüchen:

	2020	2021
Gesamt	44	21
Sanktionen	19	18
Sanktionen U25	1	0
Meldeversäumnisse	24	3

6.) Was ändert sich mit dem Bürgergeld für die ALG-II-Beziehenden?

Hierzu liegen derzeit noch keine konkreten Informationen vor.

7.) Welche Sanktionen fallen beim angekündigten Sanktionsmoratorium weg?

Nach aktuellem Kenntnisstand sollen durch die geplante Aussetzung der Sanktionsvorschrift nach § 31a SGB II im Zeitraum des Moratoriums keine Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II festgestellt werden. Minderungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens festgestellt werden, sind dann ab dem Inkrafttreten aufzuheben. Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die über den Zeitraum des Moratoriums hinausgehen, erfolgen auch im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen, die eintreten können, wenn die Mitwirkungspflichten nach Ablauf des Moratoriums verletzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Steuckardt
Bezirksstadtrat